

Satzung des BLOWALD e.V.

§1 Name, Sitz , Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: BLOWALD. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
Der Verein hat seinen Sitz in Masserberg OT Heubach und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildburghausen eingetragen. Als Gründungstag gilt der 20.11.2015.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
BLOWALD e.V.
Registernummer VR 320825
Vereinsregister Hildburghausen
Gründungsdatum: 20-11-2015
StNr 171/141/28805 – FA Suhl
Sitz: Rudolf Breitscheid Straße 12
98666 Masserberg
98666 Masserberg
Contact: Secretaris: Almut Hopf
+49 175 244 3022
hopf.design@gmail.com
Voorzitter: Hardmut Gießler
+49 151 625 221 17
Penningmeester: Ute Muller

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung von Kultur & Kunst, regionaler kultureller, handwerklicher und künstlerischer Traditionen, Ernährungsbewußtsein unter holistischen Aspekten, Landschaftspflege und -gestaltung, Kultivierung und der Erhalt historischer und schützenswerter, bedrohter Pflanzen-und Tierarten, Wiederbelebung und Demonstration traditioneller, nachhaltiger Landbewirtschaftung, Umweltbildung und Umweltschutz.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Errichtung und Unterhaltung eines Kräuter-Ernteparks im Biosphärenreservat mit Hofladenbetrieb inklusive Café, wirtschaftliche Nutzung und Wiederbelebung der traditionellen Heubacher Ackerterassen, Errichtung und Unterhaltung von Schaugärten (Pflanzen und Tiere), Durchführung kultureller Veranstaltungen, Betreibung von traditionellen Kultureinrichtungen (Musikpavillon Heubach) , Durchführung von bildenden und kulturellen Veranstaltungen, Ausstellungen und workshops, Betreiben von Galerien sowie die Unterstützung und Förderung von Künstlern und outsider artists durch Bieten von Plattformen unter der Bezeichnung LEIDMOTIF;
außerdem wird der Satzungszweck verwirklicht durch naturnahe Bildungs-und Aktivangebote, insbesondere für Kinder und Familien u.a. durch Errichtung und Betreiben von naturnahen Spielarealen und -geräten. Zusätzlich bietet BLOWALD e.V. pädagogische Betreuung von Kindern und Jugendlichen sowie naturnahe Übernachtungsangebote für Familien.

Satzung des BLOWALD e.V.

Außerdem engagiert sich BLOWALD e.V. kommunalpolitisch, um die regionale Entwicklung zu befördern. Hierzu stellt der Verein Kandidaten für die Kommunalwahlen, die sich auf einer Liste mit dem Kürzel BI-OW zur Wahl stellen.

3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel, die dem BLOWALD e.V. aus Beiträgen der Mitglieder, Spenden, Erlösen von gemeinschaftlichen Initiativen und weiteren Möglichkeiten zufließen, werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Für einzelne Teilbereiche, die dem Satzungszweck dienen, können Sektions-Verantwortliche festgelegt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen begünstigt werden. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

6. Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Der Vorstand kann für folgende Bereiche Vereinsordnungen erlassen: Reisekostenordnung
Vereinsordnung für Aufwandsentschädigungen
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern
 - fördernden Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.
4. Fördernde Mitglieder können natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, die dem Verein angehören wollen, ohne sich in ihm zu betätigen. Für deren Aufnahme gelten die Regeln wie für die Aufnahme ordentlicher Mitglieder.
5. Verdienstvolle Vereinsmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder können auch natürliche Personen werden, die nicht Mitglied des Vereins sind.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

Satzung des BLOWALD e.V.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Ein Mitglied kann auch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe eines Jahresbetrages in Rückstand ist.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Weg zu den zordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§6 Beiträge/Beitragsordnung

Es sind ein Mitgliedsbetrag und eine - soweit von der Mitglieder-/Beitragsordnung festgelegt - Aufnahmegebühr zu leisten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer gesonderten Beitragsordnung festgestellt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen (Umlagen) beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, sich an allen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen, das Vereinsleben demokratisch mitzugestalten und Vorschläge zu unterbreiten.
2. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und der Ordnung des Vereins zu verhalten.
3. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme, Kameradschaft und Fairness als Grundnormen des Vereinslebens verpflichtet.
4. Jedes Mitglied des Vereins ist verpflichtet, die festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

Satzung des BLOWALD e.V.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassenwart.Als Schriftführer fungiert der 2. Vorsitzende.
2. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Drei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert 250 EUR (in Worten: zweihundertfünfzig Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Gesamtvorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Vereinsämter sind Ehrenämter.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im I.Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durchzuführen, wenn
 - a) das Interesse des Vereins dies unbedingt erfordert,
 - b) 1/4 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen
 - c) während der Wahlperiode Neu- oder Ersatzwahlen zum Gesamtvorstand notwendig werden.

§11 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen durch geeignete Veröffentlichung in der Lokalpresse, an den dorfeigenen Informationspunkten oder durch schriftliche Einladung per Brief oder email unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Satzung des BLOWALD e.V.

§12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Jahreshauptversammlung des Vereins ist zuständig für

- a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes
- b) die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
- c) die Entlastung und die Wahl des Vorstandes
- d) die Wahl der Kassenprüfer
- e) die Festsetzung der Beitragssätze und des Modus der Bezahlung von Umlagen und deren Fälligkeit
- f) Satzungsänderung
- g) Entscheidung über Aufnahme bzw. den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfalle
- h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) die Beschlussfassung über Anträge
- j) die Auflösung des Vereins.

§13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vorstandes bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei beider Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.
2. Jede satzungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
3. Geheime Abstimmungen erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangen.
4. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
5. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Niederschriftenprotokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

§14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren die Kassenprüfer, bestehend aus zwei Mitgliedern, die jedoch nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Gesamtvorstand schriftlich zu berichten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

Satzung des BLOWALD e.V.

§15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen.
4. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein oder eine Organisation zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 25.06.2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Masserberg, den 25.06.2020

Eigenhändige Unterschriften: